S 5 RJ 802/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 802/00 A
Datum	11.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 359/01
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 11.04.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Altersrente aus der deutschen Versicherung insbesondere Ã¼ber den Nachweis von Beitragszeiten.

Die am 1929 geborene KlÃ¤gerin ist jugoslawische StaatsangehÃ¶rige und hat ihren Wohnsitz in Jugoslawien. Nach Mitteilung des dortigen VersicherungstrÃ¤gers wurden in Jugoslawien keine Rentenversicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt, die KlÃ¤gerin bezieht Witwenrente nach ihrem Mann aus der jugoslawischen Versicherung. Sie beantragte in Jugoslawien am 17.07.1997 Altersrente aus der deutschen Versicherung und gab an, vom 01.09.1983 bis 29.11. 1990 in der Reha-Klinik Sanatorium S. in B. beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Eine Versicherungsnummer oder Versicherungsunterlagen konnte sie weder mitteilen noch vorlegen. Eine Anfrage beim Arbeitgeber ergab, dass dort keinerlei Unterlagen vorliegen und auch

nach Durchsicht der Liste der auslÃ¤ndischen Arbeitnehmer der letzten fÃ¼nf Jahre weder Aufenthaltszeitpunkt noch Arbeitserlaubnis der KlÃ¤gerin auffindbar sind. Anfragen bei der AOK SÃ¼dlicher Oberrhein und der DAK blieben erfolglos,da keine Mitgliedschaften feststellbar waren. Auf Anfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin mit, sie habe von 1983 bis 1990 ununterbrochen ganztags gearbeitet und jÃ¤hrlich in der Winterzeit, meistens im Dezember, 30 Tage Jahresurlaub gehabt. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei Unterlagen und Nachweise, sie habe aber die ganze Zeit im Sanatorium S. gearbeitet. Sie sei nie im Krankenstand gewesen und verfÃ¼ge Ã¼ber keine Versicherungskarten oder Bescheinigungen. Sie habe auch keine Bescheinigungen seitens des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber habe immer versprochen, dass er die Rente regeln werde und sie sich keine Sorgen machen mÃ¼sse. Mit Bescheid vom 27.04.1998 wies die Beklagte den Rentenantrag ab mit der BegrÃ¼ndung, die Wartezeit sei nicht erfÃ¼llt, da trotz umfangreicher Ermittlungen keine Versicherungszeiten in Deutschland festgestellt werden konnten. Der Bescheid wurde am 06.05.1998 zugestellt. Mit Schreiben vom 06.05.1998, eingegangen am 14.05.1998 nahm die KlÃ¤gerin Bezug auf den Bescheid vom 27.04.1998 und beantwortete Fragen der Beklagten, u.a., dass sie in Serbien Witwenrente nach ihrem Ehemann beziehe und auch dort krankenversichert sei und deshalb bei Wohnsitz in Serbien an einer Krankenversicherung in Deutschland nicht interessiert wÃ¤re. Sie habe als KÃ¶chin in der Reha-Klinik Sanatorium S. , B. , in der im Rentenantrag genannten Zeit gearbeitet. In einem weiteren Schreiben teilte sie mit, keine Nachweise Ã¼ber deutsche Versicherungszeiten zu besitzen. Eine telefonische Anfrage der Beklagten im Sanatorium S. ergab, die KlÃ¤gerin sei dort vier bis sechs Wochen beschÃ¤ftigt gewesen, BeitrÃ¤ge seien fÃ¼r diese Zeit nicht abgefÃ¼hrt worden, da die Versicherte sÃ¤mtliche dafÃ¼r notwendigen Papiere nicht vorlegen konnte.

Die Beklagte teilte daraufhin der KlÃ¤gerin im Schreiben vom 17.02.1999 mit, dass fÃ¼r sie keine BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung abgefÃ¼hrt wurden und deshalb von der Beklagten nichts weiter zu veranlassen sei. Es wurde ihr empfohlen, sich selbst um Nachweise zu bemÃ¼hen, die Beklagte werde dann erneut Ã¼ber die Angelegenheit entscheiden.

In einem Schreiben, das am 26.02.1999 bei der Beklagten eingegangen ist, teilte die KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Beklagten vom 17.02.1999 mit, dass sie ohne Unterbrechung in Deutschland gearbeitet habe, dazu aber Ã¼ber keine Unterlagen verfÃ¼ge. Sofern der Arbeitgeber den Sozialbeitrag nicht entrichtet habe, mÃ¼sse er dies jetzt tun, damit sie Anspruch auf Altersrente erwirken kÃ¶nne. Die Beklagte mÃ¼sse daher den Arbeitgeber auffordern, die BeitrÃ¤ge zu entrichten. Sie bitte um einen formalen Bescheid, um bei der zweitinstanzlichen Stelle Widerspruch einlegen zu kÃ¶nnen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 17.01.2000 der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass es bei der Entscheidung im Bescheid vom 27.04. 1998 und im Schreiben vom 17.02.1999 verbleibe.

FÃ¼r die KlÃ¤gerin wandte sich das jugoslawische Sozialministerium an die Beklagte und bat um Sachstandmitteilung, worauf der KlÃ¤gerin erneut die

Entscheidungen vom 27.04.1998 und 17.02. 1999 in Kopie Ã¼bersandt wurden mit dem Hinweis, dass es bei dieser Entscheidung verbleibe (Bescheid vom 27.04.2000).

Am 23.05.2000 wurde der KlÃ¤gerin eine Kopie des Ablehnungsbescheides vom 27.04.1998 Ã¼bersandt mit dem Hinweis, dass dieser laut RÃ¼ckschein am 06.05.1998 zugestellt wurde.

Die KlÃ¤gerin antwortete, dass sie nicht zufrieden sei mit dem Bescheid, der ihr mit VerspÃ¤tung zugestellt wurde. Sie habe noch alle Rechte und mÃ¶chte Klage erheben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.06.2000 wies die Beklagte den Widerspruch vom 16.05.2000 zurÃ¼ck. Im Entscheidungssatz bezog sie sich dabei auf den Bescheid vom 17.02.1999 und fÃ¼hrte aus, es sei unerheblich, ob sich der Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.04.1998 oder 17.02.1999 richtet, da dieser auch als Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.02.1999 verspÃ¤tet eingegangen sei.

Eine Klageschrift vom 03.07.2000 ist bei der LVA Niederbayern am 10.07. und beim Sozialgericht am 25.07.2000 eingegangen.

In allen Schreiben stellte die KlÃ¤gerin dar, dass sie vom 01.09.1983 an bis 29.11.1990 insgesamt sieben Jahre in Deutschland gearbeitet habe und die Regelaltersrente erwarte.

Das Gericht teilte den Beteiligten mit, dass beabsichtigt sei, mit Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Mit Gerichtsbescheid vom 11.04.2000 wies das Sozialgericht die Klage ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, dass die Klage unbegrÃ¼ndet sei, da die Beklagte zu Recht den Widerspruch als verspÃ¤tet zurÃ¼ckgewiesen habe. Eine sachliche Ãberprüfung der ablehnenden Bescheide vom 27.04.1998 und 17.02.1999 kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht erwarten, da diese rechtsverbindlich geworden seien. Das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 16.05.2000, das das Sozialgericht als Widerspruch ansah, sei nach Ablauf auch der Jahresfrist, die betreffend den Bescheid vom 17.02.1999 am 17.02. 2000 geendet habe, also verspÃ¤tet eingegangen. WiedereinsetzungsgrÃ¼nde seien nicht ersichtlich. Im Ãbrigen habe die KlÃ¤gerin auch keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Versicherung, da sie in Jugoslawien keine Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt habe und deutsche Zeiten nicht nachgewiesen sind. Es sei auch nicht glaubhaft gemacht, dass BeitrÃ¤ge bezahlt wurden. Der Gerichtsbescheid wurde am 17.05.2001 zugestellt.

In einem als "ErklÃ¤rung" bezeichneten Schreiben, das beim So- zialgericht am 28.05.2001 eingegangen ist, teilte die KlÃ¤gerin mit, sie habe das Urteil bekommen und sei damit nicht einverstanden, da sie Versicherungszeiten in Deutschland habe fÃ¼r die Zeit der Anstellung im Sanatorium. Sie sei nicht schuld daran, wenn der Arbeitgeber sie nicht versichert habe, denn sie habe dort gearbeitet. Das

Beweismittel sei der Entlassungsschein ihres Arbeitgebers. Sie bittet das Sozialgericht nochmal ihren Antrag zu bearbeiten.

Die KlÃ¤gerin wurde gebeten, das von ihr erwÃ¤hnte KÃ¼ndigungsschreiben vorzulegen. Dies datiert vom 22.12.1990. Darin wird mitgeteilt, dass bei einer PrÃ¼fung festgestellt wurde, dass zu viele Angestellte beschÃ¤ftigt sind und es besser fÃ¼r beide Teile wÃ¤re, wenn sie im Januar zunÃ¤chst nicht wiederkommen wÃ¼rde. Sobald sich die Lage geklÃ¤rt habe, werde man sich mit der KlÃ¤gerin in Verbindung setzen.

Die Anfragen bei der Gemeinde B. beim Landratsamt und beim Arbeitsamt ergaben, dass weder eine Meldung der KlÃ¤gerin noch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis feststellbar sind.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 11.04.2001 sowie die Bescheide der Beklagten vom 27.04.1998, 17.02.1999 und 17.01.2000 und 27.04.2000 und den Widerspruchsbescheid vom 15.06.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr ab Antragstellung Altersrente zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz, SGG) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Altersrente nach Â§ 35 SGB VI, da keine BeitrÃ¤ge zur deutschen Versicherung nachgewiesen sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts hat die KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 27.04.1998 nicht verspÃ¤tet Widerspruch erhoben. Wie das Sozialgericht bereits ausgefÃ¼hrt hat, wurde der Bescheid der Beklagten vom 27.04.1998 KlÃ¤gerin hat in ihrem Schreiben vom 06.05.1998, das bei der Beklagten am 14.05.1998 eingegangen ist, ausdrÃ¼cklich auf diesen Bescheid Bezug genommen. Deshalb ist, anders als es vom Sozialgericht und der Beklagten gesehen wurde, dieses Schreiben nach Auffassung des Senats als Widerspruch zu werten, denn die KlÃ¤gerin schildert nochmals ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis und lÃ¤sst dadurch deutlich erkennen, dass sie, anders als die BegrÃ¼ndung im Bescheid, der Auffassung ist, Beitragszeiten in der Bundesrepublik zurÃ¼ckgelegt zu haben. Da dieser Widerspruch von der Beklagten nicht verbeschieden wurde, waren die folgenden, von der Beklagten Schreiben genannt, Bescheide vom 17.02.1999, 17.01. 2000 und 27.04.2000 als wiederholende Bescheide Gegenstand des

anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens (Â§ 96 SGG) geworden, Ã¼ber die die Beklagte im Widerspruchsbescheid inzident mitentschieden hat. Wenn auch die Hauptargumentation der Beklagten, der Widerspruch sei verspÃ¤tet erhoben, nicht zutrifft, so hat die Beklagte doch in ihrem "Hinweis" eine sachliche Entscheidung Ã¼ber das Begehren der KlÃ¤gerin getroffen, wenn sie im Widerspruchsbescheid ausfÃ¼hrte, dass trotz aller zur KlÃ¤rung zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel nicht nachgewiesen werden konnte, dass Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt wurden. Ungeachtet dessen hat das Sozialgericht zutreffend sachlich entschieden, aus welchen GrÃ¼nden ein Nachweis von Versicherungszeiten bisher nicht gelungen sei. BezÃ¼glich der inhaltlichen Entscheidung der Bescheide der Beklagten und des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Landshut kann daher nicht festgestellt werden, dass diese rechtswidrig sind. Die KlÃ¤gerin hat auch nach Ãberzeugung des Senats keinen Anspruch auf Altersrente aus der deutschen Versicherung, da BeitrÃ¤ge nicht nachgewiesen sind.

Nach Â§ 35 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie 1. das 65. Lebenjahr vollendet und 2. die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Nach Â§ 50 SGB VI ist die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Regelalterserente. Dabei werden nach Â§ 51 SGB VI auf die allgemeine Wartezeit und die Wartezeit von 20 Jahren nur Kalendermonate bei Beitragszeiten sowie gemÃ¤Ã Abs.4 Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet.

Ersatzzeiten nach Â§ 250 SGB VI kommen bei der KlÃ¤gerin nicht in Betracht, da sie weder militÃ¤rischen noch militÃ¤rÃ¤hnlichen Dienst geleistet hat, noch im Zusammenhang mit Kriegsereignissen interniert oder verschleppt war und auch nicht Vertriebene oder Verfolgte im Sinne vom BEG ist und auch nicht zum Personenkreis des HÃ¤ftlingshilfegesetzes gehÃ¶rt.

Die KlÃ¤gerin hat aber auch keine Beitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 55 SGB VI vorzuweisen. Als Beitragszeiten gelten Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten fÃ¼r die die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines Kindes fÃ¼r mehrere Kinder vorliegen.

Nach Abs.2 zÃ¤hlen hierzu auch 1. freiwillige BeitrÃ¤ge, die als PflichtbeitrÃ¤ge gelten oder 2. PflichtbeitrÃ¤ge, fÃ¼r die aus den in Â§ 3 oder 4 genannten GrÃ¼nden BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder 3. BeitrÃ¤ge fÃ¼r Anrechnungszeiten, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat, soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit voraussetzt.

Alle diese Voraussetzungen treffen im Falle der KlÃ¤gerin nicht zu. Es ist nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin ein dauerhaftes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in

der Bundesrepublik Deutschland hatte. Der befragte Arbeitgeber hat lediglich von einer TÃ¤tigkeit von ca. vier bis sechs Wochen berichtet, fÃ¼r die jedoch keine BeitrÃ¤ge entrichtet wurden. Unterstellt, die KlÃ¤gerin wÃ¤re fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit beitragspflichtig gewesen, wÃ¼rden die dafÃ¼r zu entrichtenden BeitrÃ¤ge, maximal zwei Monate, nicht ausreichen, um die Wartezeit zu erfÃ¼llen. Der Arbeitgeber bestÃ¤tigte nicht die von der KlÃ¤gerin behauptete Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses. Und auch andere Beweise wie z.B. Zeugenaussagen etc. wurden nicht angeboten. Da die KlÃ¤gerin selbst vortrÃ¤gt, dass sie in der Bundesrepublik nicht krankenversichert war, auch nicht arbeitslos gemeldet oder lÃ¤ngere Zeit arbeitsunfÃ¤hig krank war, scheiden auch BeitrÃ¤ge aus, fÃ¼r die ein LeistungstrÃ¤ger hÃ¤tte BeitrÃ¤ge bezahlen mÃ¼ssen.

Es ist also nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r die Zeit von 1983 bis 1990 in der Bundesrepublik hatte und vor allem ist nicht nachgewiesen, dass sie dafÃ¼r BeitrÃ¤ge entrichtet hat. Unterstellt man die von der KlÃ¤gerin angegebene BeschÃ¤ftigung, ist zum einen fraglich, ob es sich um eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung und damit beitragsfreie TÃ¤tigkeit gehandelt hat oder ob die KlÃ¤gerin versicherungspflichtig gewesen wÃ¤re und somit sowohl sie als auch der Arbeitgeber verpflichtet gewesen wÃ¤re, BeitrÃ¤ge zu bezahlen. Sie selbst hat nichts vorgetragen, das darauf hindeuten wÃ¼rde, dass BeitrÃ¤ge vom Lohn einbehalten wurden. So hat sie insbesondere keinerlei Lohnunterlagen, keinen Arbeitsvertrag oder sonstige schriftliche Unterlagen Ã¼ber ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis vorlegen kÃ¶nnen. Das ihr zugegangene "KÃ¼ndigungsschreiben" lÃ¤sst vielmehr auf eine illegale oder zumindestens nicht angemeldete BeschÃ¤ftigung schlieÃen. Es ist daher anzunehmen, dass die KlÃ¤gerin und ihr Arbeitgeber einvernehmlich davon ausgegangen sind, die KlÃ¤gerin nicht zur Sozialversicherung anzumelden. Inwieweit hier gegebenenfalls vom Arbeitgeber fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis noch BeitrÃ¤ge nachzufordern wÃ¤ren, ist nicht Streitgegenstand des jetzt anhÃ¤ngigen Verfahrens zwischen der KlÃ¤gerin und der Beklagten. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nnte nur Leistungen aus diesen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis geltend machen, wenn die Einzugsstelle nach ÃberprÃ¼fung BeitrÃ¤ge vom Arbeitgeber nachtrÃ¤glich fÃ¼r dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fordern wÃ¼rde. FÃ¼r den Senat kam es nicht in Betracht, das Verfahren auszusetzen und eine ÃberprÃ¼fung durch die Einzugsstelle anzuregen, da die KlÃ¤gerin, wie ausgefÃ¼hrt ist, keinerlei Nachweise vorlegen konnte, die das Bestehen eines DauerarbeitsverhÃ¤ltnisses oberhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze auch nur mÃ¶glich erscheinen lassen.

Die KlÃ¤gerin kann sich nicht auf die Vermutung der Beitragszahlung nach Â§ 199 SGB VI stÃ¼tzen, denn die BeschÃ¤ftigungszeiten, die sie selbst angibt, sind dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung nicht ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet worden, so dass die gesetzliche Vermutung, dass wÃ¤hrend dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit den gemeldeten Arbeitsentgelten bestanden hat und der Beitrag dafÃ¼r wirksam gezahlt worden ist, nicht eintreten kann.

Die KlÃ¤gerin kann aber auch nicht Ã¼ber eine Glaubhaftmachung der Beitragszahlung nach Â§ 203 SGB VI die Rentenzahlung erlangen. Â§ 203 SGB VI

Abs.1 bestimmt: Machen Versicherte glaubhaft, dass sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt haben und dass fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, ist die BeschÃ¤ftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen. Abs.2 bestimmt: Machen Versicherte glaubhaft, dass der auf sie entfallene Beitragsantrag vom Arbeitentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

Allein die Aussage der KlÃ¤gerin, sie habe von 1983 bis 1993 in der Bundesrepublik im Sanatorium S. gearbeitet, ist nicht glaubhaft, da keinerlei Nachweise Ã¼ber ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis bestehen, insbesondere konnte keine Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis festgestellt werden, sie selbst konnte auch keine entsprechenden Unterlagen vorlegen oder Zeugen benennen. Aus der Arbeitgebermitteilung ergibt sich nur, dass sie dort 1990 in Verbindung zur Reha-Klinik Sanatorium S. stand, wobei dem Wortlaut nicht sicher zu entnehmen ist, ob, in welchem zeitlichen Umfang und in welcher TÃ¤tigkeit die KlÃ¤gerin dort beschÃ¤ftigt wurde. Keinesfalls lÃ¤sst sich daraus ablesen, dass die KlÃ¤gerin bereits seit 1983 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. FÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung hÃ¤tte sie auch einer Arbeitserlaubnis bedurft, die nach den Ermittlungen und dem Vortrag des Arbeitgebers offenbar nicht vorlag. Keinesfalls kann aber, die Angaben der KlÃ¤gerin zur BeschÃ¤ftigung als richtig unterstellt, angenommen werden, dass von dem Arbeitsentgelt entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Die KlÃ¤gerin konnte keinerlei Lohnunterlagen vorlegen und ihre Einlassung, der Arbeitgeber habe versprochen, sich um alles zu kÃ¼mmern, ist zu unspezifisch, als dass man hieraus eine ordnungsgemÃ¤Ãe Beitragsentrichtung oder auch nur die Einbehaltung des auf sie entfallenen Beitragsanteils entnehmen kÃ¶nnte. Da die GesamtumstÃ¤nde des Falles auch darauf hindeuten, dass die KlÃ¤gerin illegal in der Bundesrepublik beschÃ¤ftigt war, kann auch keine Glaubhaftmachung der BeschÃ¤ftigung und der damit verbundenen Beitragsentrichtung angenommen werden. Die Voraussetzungen des Â§ 203 SGB VI zur Glaubhaftmachung der Beitragszahlung sind daher nicht erfÃ¼llt.

Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten scheinen nicht gegeben. Der Arbeitgeber wurde bereits befragt. Die entsprechenden Ãmter zur Erteilung der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis konnten in ihren Unterlagen keine Nachweise finden und die KlÃ¤gerin kann keine weiteren Unterlagen vorlegen. Die von ihr einmal angekÃ¼ndigte Benennung von Zeugen ist ebenfalls nicht erfolgt und erscheint auch im Hinblick auf die tatsÃ¤chliche Beitragsentrichtung ein wenig geeignetes Beweismittel. Da Beitragszeiten somit weder glaubhaft gemacht sind, noch nachgewiesen sind, hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Altersrente.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Zif.1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024